

Bundesgesetzblatt ⁵⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1985

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 85	Verordnung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg	578
20. 2. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	581
25. 2. 85	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	585
27. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	588
4. 3. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands	589
5. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	589
5. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	590
7. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	590
13. 3. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	592

Verordnung
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg
Vom 12. März 1985

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13. Februar 1985 vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. März 1985

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Staatsstraße 2004 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Abfertigungsraum, den Durchsuchungsraum und den Aufenthaltsraum;
 - im Kellergeschoß den an der Südseite gelegenen Raum, die beiden Abstellräume und den Hausanschlußraum an der Westseite sowie den Öllagerraum und den Heizraum an der Ostseite;
 - die sanitären Anlagen;
 - die Verbindungswege im Dienstgebäude;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Erdgeschoß den in der Südwestecke gelegenen Raum;
 - im Kellergeschoß den an der Westseite zwischen Treppe und Abstellräumen gelegenen Aktenraum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1985 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 13. Februar 1985

(L. S.)

An die Österreichische Botschaft
Bonn

Österreichische Botschaft

Z1. 112.05/190-A/85

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote – 510-511.13/3 OST – vom 13. Februar 1985 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1985 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 13. Februar 1985

(L. S.)

An das Auswärtige Amt

Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wildlebenden
Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 20. Februar 1985

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1985
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 13. Dezember 1984 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Dänemark	am	1. Januar 1983
mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen nicht auf die Färöer und Grönland Anwendung findet,		
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	1. September 1982
Griechenland	am	1. Oktober 1983
Irland	am	1. August 1982
Italien	am	1. Juni 1982
Liechtenstein	am	1. Juni 1982
Luxemburg	am	1. Juli 1982
Niederlande	am	1. Juni 1982
(für das Königreich in Europa)		
Österreich	am	1. September 1983
Portugal	am	1. Juni 1982
Schweden	am	1. Oktober 1983
Schweiz	am	1. Juni 1982
Türkei	am	1. September 1984
nach Maßgabe der in nachstehender Aufstellung wiedergegebenen Vorbehalte		
Vereinigtes Königreich	am	1. September 1982
nach Maßgabe der in nachstehender Aufstellung wiedergegebenen Vorbehalte.		

Bonn, den 20. Februar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Vorbehalte

(nach Artikel 22 des Übereinkommens)

1. Vorbehalte der Türkei:

a) in bezug auf die nachstehend aufgeführten Tierarten:

A - Säugetiere

Rodentia

Nagetiere

Sciuridae

Hörnchen

Citellus citellus

Einfarbiges Ziesel

Carnivora

Raubtiere

Canidae

Hundeartige

Canis lupus

Wolf

Ursidae

Bären

alle Arten

Artiodactyla

Paarhufer

Bovidae

Hornträger

Capra aegagrus

Bezoarziege

Suidae

Schweine

Sus scrofa meridionalis

Südeuropäisches Wildschwein

B - Vögel

Anseriformes

Entenvögel

Anatidae

Entenvögel

Anser erythropus

Zwerggans

Tadorna tadorna

Brandgans (Brandente)

Tadorna ferruginea

Rostgans

Oxyura leucocephala

Weißkopfruderente

Charadriiformes

Wat- und Möwenvögel

Scolopacidae

Schnepfen

Gallinago media

Doppelschnepfe

Columbiformes

Taubenvögel

Pteroclididae

Flughühner

Pterocles alchata

Spießflughuhn

Pterocles orientalis

Sandflughuhn

C - Reptilien

Testudines

Schildkröten

Testudinidae

Landschildkröten

Testudo hermanni

Griechische Landschildkröte

Testudo graeca

Maurische Landschildkröte

Testudo marginata

Breitrandschildkröte

D - Lurche

Anura

Frösche

Ranidae

Echte Frösche

Rana arvalis

Moorfrosch

Rana dalmatina

Springfrosch

Rana latastei

Italienfrosch

b) in bezug auf verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung:

Säugetiere

Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

2. Vorbehalte des Vereinigten Königreichs:

(Übersetzung)

Great Britain

Reservations are made, as set out below, in respect of the prohibitions listed in Appendix IV.

Hares

- Snare (except for self-locking snares)
- Tape Recorders
- Electrical Devices capable of killing and stunning
- Artificial light sources
- Mirrors and other dazzling devices
- Devices for illuminating targets
- Sighting devices for night shooting comprising an electronic image magnifier or image converter
- Nets
- Traps
- Semi-automatic weapons with a magazine capable of holding more than 2 rounds of ammunition
- Aircraft
- Motor vehicles in motion.

Stoats

A reservation is made on prohibited methods as for hare above with the addition of gassing or smoking out.

Weasels

A reservation is made on prohibited methods as for hare above with the addition of gassing or smoking out.

Deer in England and Wales

- Red Deer:** (Cervus elaphus) Stags from 1 August to 30 April inclusive; Hinds from 1 November to 29 February inclusive.
- Fallow Deer:** (Dama Dama) Buck from 1 August to 30 April inclusive; Doe from 1 November to 29 February inclusive.
- Roe Deer:** (Capreolus capreolus) Buck from 1 April to 31 October inclusive; Doe from 1 November to 29 February inclusive.
- Sika Deer:** (Cervus nippon) Stags from 1 August to 30 April inclusive; Hinds from 1 November to 29 February inclusive.

for any person entering land with the consent of the owner/occupier/lawful authority (unless subject to limited exception under S10, 10A and 11 of the Deer Act 1963 as amended by Schedule 7 to the Wildlife and Countryside Act 1981).

Tape Recorders

- Electrical Devices capable of killing and stunning
- Mirrors and other dazzling devices
- Semi-automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition (except for other extensive prohibitions on firearms, weapons and ammunition)
- Devices for illuminating targets.

Großbritannien

In bezug auf die in Anhang IV aufgeführten Verbote werden folgende Vorbehalte gemacht:

Hasen

- Schlingen (ausgenommen selbstschließende Schlingen)
- Tonbandgeräte
- elektrische Geräte, die töten oder betäuben können
- künstliche Lichtquellen
- Spiegel und andere blendende Vorrichtungen
- Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
- Netze
- Fallen
- halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann
- Flugzeuge
- fahrende Kraftfahrzeuge.

Hermeline

Ein Vorbehalt zu den verbotenen Methoden wird wie in bezug auf Hasen gemacht; hinzu kommt Begasen und Ausräuchern.

Marder

Ein Vorbehalt zu den verbotenen Methoden wird wie in bezug auf Hasen gemacht; hinzu kommt Begasen und Ausräuchern.

Hirsche in England und Wales

- Rothirsch:** (Cervus elaphus) Rothirschmännchen vom 1. August bis 30. April; Rothirschweibchen vom 1. November bis 29. Februar.
- Damhirsch:** (Dama Dama) Damhirschmännchen vom 1. August bis 30. April; Damhirschweibchen vom 1. November bis 29. Februar.
- Reh:** (Capreolus capreolus) Rehmännchen vom 1. April bis 31. Oktober; Rehweibchen vom 1. November bis 29. Februar.
- Sika-Hirsch:** (Cervus nippon) Sika-Hirschmännchen vom 1. August bis 30. April; Sika-Hirschweibchen vom 1. November bis 29. Februar

für jeden, der den Grund und Boden mit Einwilligung des Eigentümers (Besitzers) mit rechtsgültiger Vollmacht betritt (sofern nicht die beschränkte Ausnahme nach S10, 10A und 11 des Hirschgesetzes (Deer Act) von 1963 in der durch Anhang 7 des Gesetzes über wilde lebende Pflanzen und Tiere und über die Landschaft (Wildlife and Countryside Act) von 1981 geänderten Fassung Anwendung findet).

Tonbandgeräte

- elektrische Geräte, die töten oder betäuben können
- Spiegel und andere blendende Vorrichtungen
- halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann (abgesehen von anderen umfassenden Verboten in bezug auf Schusswaffen, Waffen und Munition)
- Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele.

Deer in Scotland

Tape Recorders
Artificial Light Sources
Mirrors and other dazzling devices
Devices for illuminating targets

Sighting devices for night shooting comprising an electronic image magnifier or image converter

Semi-automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition

Aircraft

Motor vehicles in motion

Tape Recorders

Semi-automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition

Aircraft

Motor vehicles in motion

} for crop protection

during open seasons (presently for red deer male: 1 July–20 October, and female: 21 October–15 February; for roe deer male: 1 May–20 October, and female: 21 October–29 February; for Sika deer male: 1 August–30 April, and female: 21 October–15 February; for fallow deer male: 1 August–30 April, and female: 21 October–15 February.

Hirsche in Schottland

Tonbandgeräte
künstliche Lichtquellen
Spiegel und andere blendende Vorrichtungen

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele
Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

fahrende Kraftfahrzeuge

Tonbandgeräte
halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

Flugzeuge

fahrende Kraftfahrzeuge

} zum Schutz der Feldfrüchte

während der Jagdzeit (derzeit für Rothirschmännchen: 1. Juli bis 20. Oktober und Rothirschweibchen: 21. Oktober bis 15. Februar; für Reh männchen: 1. Mai bis 20. Oktober und Rehweibchen: 21. Oktober bis 29. Februar; für Sika-Hirschmännchen: 1. August bis 30. April und Sika-Hirschweibchen: 21. Oktober bis 15. Februar; für Damhirschmännchen: 1. August bis 30. April und Damhirschweibchen: 21. Oktober bis 15. Februar.

Seals

Grey Seal from 1 January to 31 August inclusive
Common Seal from 1 September to 31 May inclusive

Tape Recorders

Electrical devices capable of killing and stunning
Artificial light sources
Mirrors and other dazzling devices
Devices for illuminating targets

Sighting devices for night shooting comprising an electronic image magnifier or image converter

Nets**Traps**

Any rifle using ammunition having a muzzle energy of not less than 600 footpounds and a bullet weighing not less than 45 grains

Aircraft

Motor vehicles in motion.

Robben

Kegelrobbe vom 1. Januar bis 31. August

Seehund vom 1. September bis 31. Mai

Tonbandgeräte

elektrische Geräte, die töten oder betäuben können
künstliche Lichtquellen

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen
Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele

Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler

Netze**Fallen**

jedes Gewehr, für das Munition, die eine Mündungsenergie von mindestens 600 Fußpfund hat, und ein Geschöß mit einem Gewicht von mindestens 45 Korn verwendet wird

Flugzeuge

fahrende Kraftfahrzeuge.

Northern Ireland

Reservations are made as set out below.

Appendix I Flora occurring in Northern Ireland

All species.

Appendix II species occurring in Northern Ireland

- i. Mammals – all species
- ii. Birds – all species
- iii. Reptiles – all species
- iv. Amphibians – all species

Appendix III species occurring in Northern Ireland

- i. Mammals – all species except *Halichoerus grypus* (grey seal)
- ii. Birds – shag, cormorant, mute swan, black-headed gull, feral pigeon
- iii. Reptiles – all species
- iv. Amphibians – all species

Nordirland

Es werden folgende Vorbehalte gemacht:

In Nordirland vorkommende Pflanzen nach Anhang I

Alle Arten

In Nordirland vorkommende Arten nach Anhang II

- i) Säugetiere – alle Arten
- ii) Vögel – alle Arten
- iii) Reptilien – alle Arten
- iv) Lurche – alle Arten

In Nordirland vorkommende Arten nach Anhang III

- i) Säugetiere – alle Arten ausgenommen *Halichoerus grypus* (Kegelrobbe)
- ii) Vögel – Krähenscharbe, Kormoran, Höcker-schwan, Lachmöwe, verwilderte Stadtaube
- iii) Reptilien – alle Arten
- iv) Lurche – alle Arten

Appendix IV prohibited means and methods of killing, capture and other forms of exploitation for species occurring in Northern Ireland

- i. Mammals – all methods
- ii. Birds – all species (tape recorders, electrical devices capable of killing and stunning, artificial light sources, mirrors and other dazzling devices, devices for illuminating targets, sighting devices for night shooting, etc., explosives, poison and poisoned or anaesthetic bait is excepted apart from its licensed use in the killing or taking of collard doves, which are to be protected under the terms of the Convention).

The reservations for Northern Ireland, though extensive, are of a purely temporary nature. Northern Ireland's proposed Order in Council on Wildlife conservation which will largely bring their legislation into line with that of Great Britain is likely to take effect in December 1982, and the separate Northern Ireland reservations can then be replaced by a reservation largely similar to that made above in relation to Great Britain.

Verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung der in Nordirland vorkommenden Arten nach Anhang IV

- i) Säugetiere – alle Methoden
- ii) Vögel – alle Arten (Tonbandgeräte; elektrische Geräte, die töten oder betäuben können; künstliche Lichtquellen; Spiegel und andere blendende Vorrichtungen; Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele; Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht usw.; Sprengstoffe; Gift und vergiftete oder betäubende Köder sind ausgenommen, abgesehen von ihrer zugelassenen Verwendung beim Töten oder Fangen von Türkentauben, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens geschützt werden sollen).

Die Vorbehalte für Nordirland sind zwar umfangreich, doch sind sie nur vorübergehender Natur. Die vorgelegte nordirische Regierungsverordnung über die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere (Order in Council on Wildlife conservation), welche die nordirischen Rechtsvorschriften weitgehend an die in Großbritannien geltenden angleichen wird, wird voraussichtlich im Dezember 1982 in Kraft treten; die besonderen Vorbehalte für Nordirland können dann durch einen Vorbehalt ersetzt werden, der im wesentlichen dem in bezug auf Großbritannien gemachten entspricht.

Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Vom 25. Februar 1985

I.

Unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte und Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1980 / BGBl. 1981 II S. 9) bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. August 1980 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) hat Australien in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. November 1984 zugegangenen Mitteilung

1. notifiziert, daß es – mit Wirkung vom 6. November 1984 – diese Vorbehalte und Erklärungen mit Ausnahme folgender Vorbehalte zurücknimmt:

Article 10

„In relation to paragraph 2 (a) the principle of segregation is accepted as an objective to be achieved progressively. In relation to paragraphs 2 (b) and 3 (second sentence) the obligation to segregate is accepted only to the extent that such segregation is considered by the responsible authorities to be beneficial to the juveniles or adults concerned.“

Article 14

„Australia makes the reservation that the provision of compensation for miscarriage of justice in the circumstances contemplated in paragraph 6 of article 14 may be by administrative procedures rather than pursuant to specific legal provision.“

(Übersetzung)

Artikel 10

„In bezug auf Absatz 2 Buchstabe a wird der Grundsatz der Trennung als ein Ziel anerkannt, das nach und nach erreicht werden soll. In bezug auf die Absätze 2 Buchstabe b und 3 (Satz 2) wird die Verpflichtung zur Trennung nur insoweit anerkannt, als diese Trennung von den verantwortlichen Behörden für die betreffenden Jugendlichen oder Erwachsenen als vorteilhaft angesehen wird.“

Artikel 14

„Australien macht den Vorbehalt, daß die Gewährung einer Entschädigung im Fall eines Fehlurteils unter den in Artikel 14 Absatz 6 in Erwägung gezogenen Umständen eher auf dem Verwaltungsweg als aufgrund einer festen gesetzlichen Vorschrift erfolgen kann.“

Article 20

"Australia interprets the rights provided for by articles 19, 21 and 22 as consistent with article 20; accordingly, the Commonwealth and the constituent States, having legislated with respect to the subject matter of the article in matters of practical concern in the interests of public order (ordre public), the right is reserved not to introduce any further legislative provision on these matters."

Artikel 20

„Australien legt die durch die Artikel 19, 21 und 22 vorgesehenen Rechte als im Einklang mit Artikel 20 stehend aus; demgemäß wird, da der Bund und die Gliedstaaten bereits in Fragen von praktischer Bedeutung im Interesse der öffentlichen Ordnung (ordre public) Rechtsvorschriften zum Gegenstand des Artikels erlassen haben, das Recht vorbehalten, keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen dazu zu treffen.“

2. die nachstehende Erklärung abgeben:

(Übersetzung)

"Australia has a federal constitutional system in which legislative, executive and judicial powers are shared or distributed between the Commonwealth and the constituent States. The implementation of the treaty throughout Australia will be effected by the Commonwealth, State and Territory authorities having regard to their respective constitutional powers and arrangements concerning their exercise."

„Australien hat eine bundesstaatliche Verfassungsordnung, nach der die Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Rechtsprechungsbefugnisse von dem Bund (Commonwealth) und den Gliedstaaten gemeinsam wahrgenommen werden oder zwischen ihnen aufgeteilt sind. Die Durchführung des Vertrags in ganz Australien erfolgt durch die Bundes-(Commonwealth)-Behörden und die Behörden der Einzelstaaten und Territorien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Befugnisse und Regelungen betreffend ihre Ausübung.“

II.

Unter Bezugnahme auf den bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. Oktober 1983 von der Volksrepublik Kongo gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Juli 1984 / BGBl. II S. 658) zu Artikel 11 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte haben die belgische und die niederländische Regierung in dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. November 1984 zugegangenen Mitteilungen folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

«[Le Gouvernement belge] [Le Gouvernement néerlandais] souhaiterait faire remarquer que le champ d'application de l'article 11 est particulièrement restreint. En effet, l'article 11 n'interdit l'emprisonnement que dans le cas où il n'existe pas d'autre raison d'y recourir que le fait que le débiteur n'est pas en mesure d'exécuter une obligation contractuelle. L'emprisonnement n'est pas en contradiction avec l'article 11 lorsqu'il existe d'autres raisons d'infliger cette peine, par exemple dans le cas où le débiteur s'est mis de mauvaise foi ou par manœuvres frauduleuses dans l'impossibilité d'exécuter ses obligations. Pareille interprétation de l'article 11 se trouve confirmée par la lecture des travaux préparatoires (cfr. le document A/2929 du 1^{er} juillet 1955).

„[Die belgische Regierung] [Die niederländische Regierung] möchte darauf aufmerksam machen, daß der Anwendungsbereich des Artikels 11 besonders eng gefaßt ist. Artikel 11 untersagt nämlich die Haft nur für den Fall, daß es für diese Maßnahme keinen anderen Grund gibt als die Tatsache, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Die Haft steht nicht im Widerspruch zu Artikel 11, wenn andere Gründe für die Verhängung dieser Strafe bestehen, z. B. dann, wenn sich der Schuldner in unredlicher Weise oder durch betrügerische Handlungen in eine Lage versetzt hat, in der er seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine derartige Auslegung des Artikels 11 wird durch Einsichtnahme in die Vorbereitungsarbeiten (s. Dokument A/2929 vom 1. Juli 1955) bestätigt.

Après avoir examiné les explications formulées par le Congo concernant la réserve émise, [le Gouvernement belge] [le Gouvernement néerlandais] est arrivé provisoirement à la conclusion que cette réserve est superflue. Il croit en effet comprendre que la législation congolaise autorise l'emprisonnement pour dettes

Nach Prüfung der Erläuterungen Kongs zu seinem Vorbehalt ist [die belgische Regierung] [die niederländische Regierung] vorläufig zu der Schlußfolgerung gelangt, daß dieser Vorbehalt überflüssig ist. Wenn sie es recht versteht, läßt nämlich das kongolesische Recht Haft für Geldschulden im Fall des Versa-

d'argent en cas d'échec des autres moyens de contrainte, lorsqu'il s'agit d'une dette de plus de 20.000 francs CFA et lorsque le débiteur a entre 18 et 60 ans et qu'il s'est rendu insolvable de mauvaise foi. Cette dernière condition montre à suffisance qu'il n'y a pas de contradiction entre la législation congolaise et la lettre et l'esprit de l'article 11 du Pacte.

En vertu des dispositions de l'article 4, paragraphe 2 du Pacte susnommé, l'article 11 est exclu du champ d'application du règlement qui prévoit qu'en cas de danger public exceptionnel, les Etats Parties au Pacte peuvent, à certaines conditions, prendre des mesures dérogeant aux obligations prévues dans le Pacte. L'article 11 est un de ceux qui contiennent une disposition à laquelle il ne peut être dérogé en aucune circonstance. Toute réserve concernant cet article en détruirait les effets et serait donc en contradiction avec la lettre et l'esprit du Pacte.

En conséquence, et sans préjudice de son opinion ferme, selon laquelle le droit congolais est en parfaite conformité avec le prescrit de l'article 11 du Pacte, [le Gouvernement belge] [le Gouvernement néerlandais] craint que la réserve émise par le Congo puisse constituer, dans son principe, un précédent dont les effets au plan international pourraient être considérables.

[Le Gouvernement belge] [Le Gouvernement néerlandais] espère dès lors que cette réserve pourra être levée et, à titre conservatoire, souhaite élever une objection à l'encontre de cette réserve.»

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 9), vom 2. Juli 1984 (BGBl. II S. 658) und vom 26. November 1984 (BGBl. II S. 1045).

Bonn, den 25. Februar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

gens anderer Zwangsmittel zu, wenn es sich um eine Schuld von mehr als 20 000 Francs CFA handelt und wenn der Schuldner zwischen 18 und 60 Jahren alt ist und sich in unredlicher Weise zahlungsunfähig gemacht hat. Die letzte Bedingung zeigt hinreichend, daß zwischen dem kongolesischen Recht und Geist und Buchstabe des Artikels 11 des Paktes kein Widerspruch besteht.

Aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 des obengenannten Paktes ist Artikel 11 vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen, nach der die Vertragsstaaten im Fall eines öffentlichen Notstands unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen ergreifen können, die ihre Verpflichtungen aus dem Pakt außer Kraft setzen. Artikel 11 ist einer der Artikel, die eine Bestimmung enthalten, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden darf. Jeder Vorbehalt zu diesem Artikel würde dessen Wirkung zunichte machen und stünde daher im Widerspruch zu Geist und Buchstabe des Paktes.

Unbeschadet ihrer festen Überzeugung, daß das kongolesische Recht mit der Vorschrift des Artikels 11 des Paktes vollkommen im Einklang steht, fürchtet deshalb [die belgische Regierung] [die niederländische Regierung], daß der von Kongo angebrachte Vorbehalt von seinem Grundsatz her möglicherweise einen Präzedenzfall schafft, der auf internationaler Ebene beträchtliche Auswirkungen haben könnte.

[Die belgische Regierung] [Die niederländische Regierung] hofft daher, daß dieser Vorbehalt aufgehoben werden kann, und möchte vorsorglich Einspruch gegen diesen Vorbehalt erheben.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen
feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 27. Februar 1985

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 8. November 1984
in Kraft getreten.

Einer nachträglichen Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. November 1984 zufolge hatte Neuseeland bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen am 7. September 1984

1. erklärt, daß sich das Übereinkommen auch auf die Cookinseln und Niue erstreckt
und
2. die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of New Zealand hereby declares its interpretation that nothing in the Convention detracts from or limits the obligations of States to refrain from military or any other hostile use of environmental modification techniques which are contrary to international law."

„Die Regierung von Neuseeland erklärt hiermit, daß sie das Übereinkommen dahingehend auslegt, daß das Übereinkommen nicht die Verpflichtungen der Staaten beeinträchtigt oder einschränkt, sich der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, die dem Völkerrecht widersprechen, zu enthalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 52), mit welcher unter anderem auch das Inkrafttreten des Übereinkommens für Neuseeland bekanntgemacht worden war.

Bonn, den 27. Februar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
bezüglich Grönlands**

Vom 4. März 1985

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1985 zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands (BGBl. 1985 II S. 73) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1985 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 24. Januar 1985 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Der Vertrag ist ferner mit Wirkung vom selben Tage für

Belgien
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Irland
Italien
Luxemburg und
die Niederlande

in Kraft getreten.

Bonn, den 4. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 5. März 1985

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentszusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Italien am 28. März 1985

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1985 (BGBl. II S. 405).

Bonn, den 5. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau**

Vom 5. März 1985

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Algerien	am	26. Januar 1985
----------	----	-----------------

in Kraft getreten; es wird ferner für

Jamaika	am	4. Juni 1985
---------	----	--------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1984 (BGBl. II S. 906).

Bonn, den 5. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. März 1985

In Mogadischu ist am 4. September 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 4. September 1984
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 621 778,11 DM (in Worten: drei Millionen sechshunderteinundzwanzigtausendsiebenhundertachtund-siebzig 11/100 Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 4. September 1984 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher
Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Florin

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Mohamed Ali Hamud

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Vom 13. März 1985

Zu dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) haben der schweizerischen Regierung als Verwahrerregierung des Übereinkommens

1. Frankreich notifiziert, daß es seine gesamten Vorbehalte zu Anhang I des Übereinkommens mit Wirkung vom 10. Dezember 1984 zurückgenommen hat
2. Italien notifiziert, daß es seine gesamten Vorbehalte zu Anhang I des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1984 zurückgenommen hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1978 (BGBl. II S. 1087), vom 6. Februar 1980 (BGBl. II S. 198) und vom 19. Juni 1984 (BGBl. II S. 612).

Bonn, den 13. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele